

# BESCHLUSSVORLAGE



Vorlagen Nr: 20/1013/2020

Verantwortung: Müller, Simon

## Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation der Wassergebühren für den Bemessungszeitraum 2021-2022 sowie die Neufassung der Wasserversorgungssatzung

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Gemeinderat	18.11.2020	öffentlich	Entscheidung

### Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss:

Der Gemeinderat:

1. macht sich die Wassergebührenkalkulation für den Bemessungszeitraum 2021 bis 2022 zu eigen und beschließt die Wassergebühren für den Bemessungszeitraum 2021 bis 2022 auf 2,05 €/m<sup>3</sup> zu reduzieren.
2. beschließt die beigefügte Neufassung der Wasserversorgungssatzung.
3. legt als Bemessungsgrundlage eine Wassermenge von 1.640.000 m<sup>3</sup> (820.000 m<sup>3</sup> pro Jahr) für den Bemessungszeitraum 2021 bis 2022 fest.
4. beschließt den Ausgleich der anteiligen Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2017 bis 2018 gemäß Anlage IV der Wassergebührenkalkulation von 381.596,06 €.
5. legt die Eigenkapitalverzinsung unverändert auf 3 % fest.
6. legt die Grundgebühren werden für die Jahr 2021 und 2022 unverändert wie nachfolgend festgelegt:

Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	Überlastdurchfluss (Q <sub>4</sub> )	Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	Maximaldurchfluss (Q <sub>max</sub> )	Grundgebühr €/Monat
2,5 und 4	3,125 und 5	1,5 und 2,5	3 und 5	2,00
6,3 und 10	7,875 und 12,5	3,5 / 5 und 6	7 / 10 und 12	2,50
16	20	10	20	4,00
25 und 40	31,25 und 50	15 und 25	30 und 50	5,50
63	78,75	40	80	20,00
100	125,5	60	100 und 150	30,00

**Finanzielle Auswirkungen:**

ja <input checked="" type="checkbox"/> (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein <input type="checkbox"/> (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
	Gebührenaufkommen von 1.803.163 € p. a.		
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen) Kostenträger: 533001 (Bereitstellung und Lieferung von Frischwasser) Kostenstelle: 7100000000 (Wasserversorgung)			
Agenda	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Handlungsfeld:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Durchgeführt am

**Vermerk der Verwaltung:**

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

### **Sachverhalt:**

Die in der Anlage beigefügte Kalkulation der Wassergebühren für den Zeitraum 01.01.2021-31.12.2022 (Bemessungszeitraum) wurde, wie auch schon die Kalkulation 2019/20, wieder durch das Büro Heyder+Partner Gesellschaft für Kommunalberatung mbH aus Tübingen durchgeführt.

### **Ermessen des Gemeinderat:**

Nach § 14 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) dürfen die Gebühren höchstens so bemessen sein, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostendeckungsgrundsatz).

Eine Ausnahme hiervon stellt § 14 Abs. 1 S. 2 KAG dar, wonach Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt abwerfen können.

Der Kostendeckungsgrundsatz ist bei diesen Unternehmen daher nicht anzuwenden, somit entfällt auch die Verpflichtung zum Ausgleich von Überdeckungen gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG.

Für den Ausgleich von Kostenunterdeckungen kann die Regelung des § 14 Abs. 2 zweiter Halbsatz KAG zwar analog angewandt werden, jedoch gilt dann die fünfjährige Ausgleichsfrist.

§ 14 Abs. 2 Satz 2 KAG erlaubt jedoch nur den Ausgleich von Kostenunterdeckungen, die sich erst am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, nicht aber von Kostenunterdeckungen, die die Gemeinde bereits bei der Gebührenfestsetzung bewusst in Kauf genommen hat.

Die Höhe des Gebührensatzes muss der Gemeinderat als zuständiges Rechtsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen.

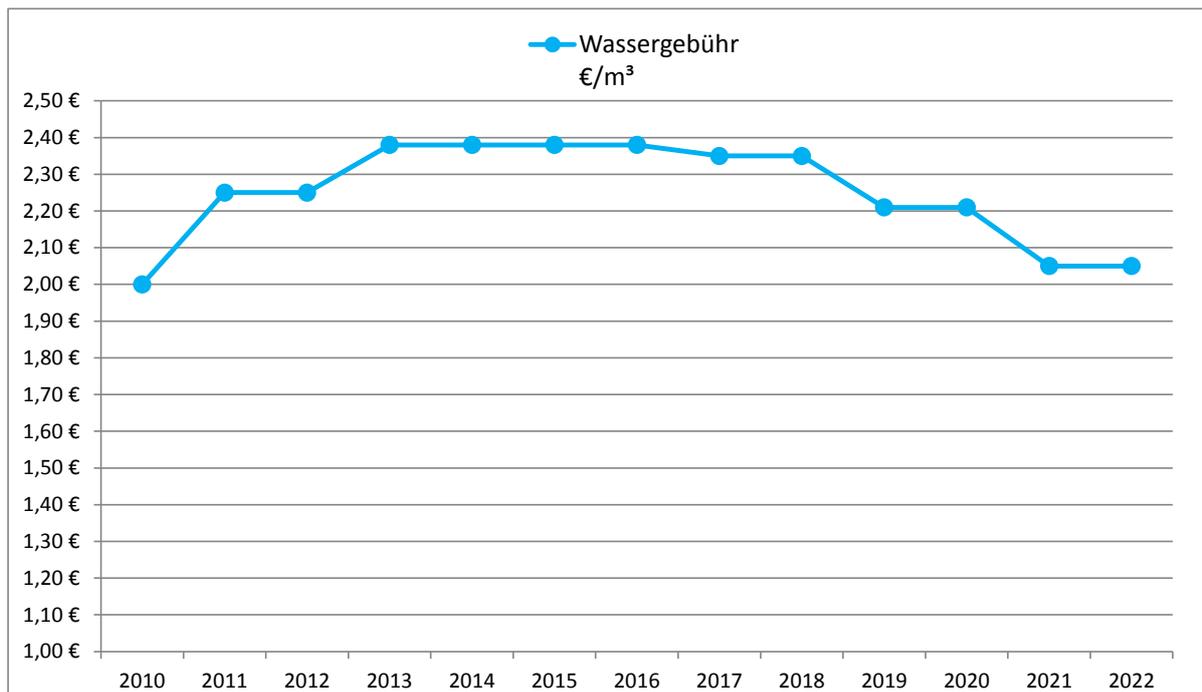
Ein Beurteilungsermessen ist dem Gemeinderat überall dort eingeräumt, wo die Kosten nicht rein rechnerisch, sondern nur über Schätzungen, Prognosen oder finanzpolitische Bewertungen (Kalkulatorischer Zinssatz, Abschreibungssätze, Verbrauchsprognosen) ermittelt werden können.

Für die Gebührenkalkulation 2021-2022 (zweijähriger Kalkulationszeitraum) der Gemeinde Karlsbad wurden folgende Datengrundlagen und Prognosen herangezogen:

- **Planansätze**  
Planansätze 2021 und 2022 lt. Teilergebnisplan für die laufenden Aufwand (Betriebs-/ Verwaltungskosten) und Erträge
- **Anlagenachweis/Abschreibungen**  
Für die Abschreibungen des Leitungsnetzes wurden die Werte aus der Abschreibungsvorschau der Buchhaltungssoftware verwendet. Die Ertragszuschüsse werden entsprechend den Abschreibungssätzen passiviert (aufgelöst). Die Werte des Anlagenachweis Stand 31.12.2019, wurden mit den Zugängen des Investitionsprogramms für die Kalkulationsjahre 2021 und 2022 fiktiv fortgeschrieben.
- **Verzinsung**  
Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 3,0 % festgelegt. Bis zum 31.12.2016 betrug die kalkulatorische Verzinsung 4,0 %. Ab dem 01.01.2017 beträgt die kalkulatorische Verzinsung 3,0 %. Bei der Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes wurde der durchschnittliche Eigenkapitalzinssatz, der durchschnittliche Fremdkapitalzins (abgeleitet aus den für die Finanzierung des Anlagevermögens in Anspruch genommenen Krediten) und eine Zinsprognose berücksichtigt.

- **Personalkosten, Betriebskosten, Unterhaltungskosten**  
Die tariflichen Steigerungen sowie die allgemein zu erwartenden Preissteigerungen und Planvorhaben wurden hier berücksichtigt.
- **Frischwassermenge**  
Für die Prognose des Wasserverbrauchs wurde der durchschnittliche Verbrauch der vergangenen Jahre sowie die Veränderung bei der Einwohnerzahl berücksichtigt. Als Wasserverbrauch wird für das Jahr 2021 und 2022 jeweils ein Verbrauch i. H. v. 820.000 m<sup>3</sup> (Gesamt 1.640.000 m<sup>3</sup>) prognostiziert.
- **Grundgebühren**  
Die Grundlagen für die Ermittlung bzw. Kalkulation der Grundgebühren haben sich nicht geändert. Eine Neukalkulation ist nicht erforderlich. Für die Erträge aus Grundgebühren wurde der Durchschnittswert der Jahre 2014 bis 2019 herangezogen.

### Entwicklung Frischwassergebühr:



Herr Franz vom Büro Heyder + Partner wird am Sitzungsabend einen Sachvortrag halten und für Fragen zur Gebührenkalkulation zur Verfügung stehen.

Jens Timm  
Bürgermeister

### Anlagenverzeichnis:

- Gebührenkalkulation Wasserversorgung 01.01.21-31.12.2022
- Neufassung der Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2021 (Änderungen rot)

